

SPORTVEREIN MUSBACH 1957 E.V.

Vereinssatzung des SV Musbach 1957 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der am 01.07.1957 in Untermusbach gegründete Sportverein ist unter dem Namen SV Musbach 1957 in das Vereinsregister des Amtsgericht Freudenstadt (Register-Nr. 177) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V..
- b) Er hat seinen Sitz in Freudenstadt – Musbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- b) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- e) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und bei Bedarf dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund seines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- c) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Quartal, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- d) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- e) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die ordentlichen Mitglieder als Jugendliche. Sie sind in der Vereinsjugend organisiert. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im SV Musbach. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
- f) Der Aufnahmeantrag für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- g) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- h) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Beschluss des Vorstandes besonders geehrt werden.
- i) Genaueres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31.12. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- a) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - 1. mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - 2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - 3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - 4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- b) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtausschuss Berufungsrecht zu. Dieser entscheidet in der nächstfolgenden Sitzung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- c) Bei Verlust der Mitgliedschaft muss sämtliches Vereinseigentum zurück gegeben werden.
- d) Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden.
- e) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge

- a) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
- b) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und die Art und Weise der Dienstleistungen fest.
- c) Eigenständig arbeitende Abteilungen (mit ordentlich gewähltem Abteilungsorgan) sind ermächtigt, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben, sowie zu Dienstleistungen zu verpflichten. Die den Abteilungen so zu geflossenen Geldbeträge können von diesen selbst verwaltet werden.
Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird vom Abteilungsausschuss in Absprache mit dem Gesamtausschuss bestimmt, insofern es keine Abteilungsversammlung gibt.
- d) Die Beiträge werden stets im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig. Sie können auf Antrag beim Vorstand gestundet oder erlassen werden. (z.B. während Wehr-, oder Zivildienstleistungen oder Arbeitslosigkeit).
- e) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- f) Genaueres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsordnungen Sport treiben.
- d) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht über den Württ. Landessportbund.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtausschuss
- c. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Musbach und im Aushang für Vereinsmitteilungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Über den Hergang diese Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes. Sowie Berichte aus den Aufgabenbereichen Breiten – und Leistungssport, Ballspielende Abteilungen und Jugendpflege.
 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 3. Entlastungen des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 4. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 5. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 6. Wahl der Kassenprüfer.
 7. Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
- b) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 - c) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (s. § 17) erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitgliedern.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- g) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11 Der Gesamtausschuss

- a) Dem Gesamtausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes und, sofern vorhanden, das ordentlich gewählte Abteilungsorgan von eigenständig arbeitenden Abteilungen, und der Vereinsjugendleiter an.
- b) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Gesamtausschuss einen Nachfolger berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- d) Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - 1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 2. Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern. Gemäß § 6 d)
 - 3. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung und Beitragsordnung.
 - 4. Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderungen
 - 5. Entscheidungen über Abteilungsübergreifende Angelegenheiten
 - 6. Gründung und Auflösung von Abteilungen
- e) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.
Der Gesamtausschuss ist ebenfalls auf Verlangen von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtausschusses einzuberufen, nachdem Grund und Zweck dem Vorstand unterbreitet wurde.
Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen, außer bei Ordnungsänderungen, nicht bekannt gegeben zu werden.
- f) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 10 Abschnitt g) entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- a) Den Vorstand bilden der 1.Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer, der Vereinsjugendleiter, der Schriftführer.
Aus der ballspielenden Abteilung sollten mind. 4 Beisitzer (max. 6 Beisitzer) und aus Breiten- und Leistungssport sollten mind. 1 Beisitzer (max.3 Beisitzer) dem Gesamtausschuss angehören.
Die Beisitzer sind ebenfalls bei der Mitgliederversammlungen zu wählen.
- b) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- c) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
1. Breiten – und Leistungssport
 2. Ballspielende Abteilungen und Platzanlagen
 3. Jugendpflege
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Finanz-, Vermögens- und Steuerfragen
 6. Fragen des Vereinsheimes
- d) Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
- e) Der 1.Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.
- f) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse“ gebildet werden.
- g) Für die Einberufung der Vorstandssitzungen gilt der § 11 der Satzung Abschnitt e) entsprechend. Für die Protokollierung und der Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 10 Abschnitt g) entsprechend.

§ 13 Die Ordnungen des Vereines

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehren- und Abteilungsordnung geben, über die der Gesamtausschuss beschließt.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

§ 14 Die Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins.
Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
3. Ausschluss (siehe § 6 Abschnitt d))

§ 15 Die Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- c) Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Schluss des Geschäftsjahres berichten.

§ 16 Abteilungen

- a) für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfall durch den Beschluss des Gesamtausschuss Abteilungen gegründet werden.
- b) Die Abteilung unterliegt ihrer jeweiligen Abteilungsordnung siehe § 13 der Satzung

§ 17 Die Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

1. Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat.
2. von Zweidrittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mehrheit von Dreiviertel der bei der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- b) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Freudenstadt an den Ortsteil FDS - Musbach zu übertragen.
Der Ortsteil darf die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden.
Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweck.

§ 18 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.06.2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister Nr. 177 in Kraft.
Eingetragen beim Amtsgericht Freudenstadt am 06.08.2008.